

Ev. Kreiskirchenamt Sauerland-Hellweg | PF 1448 | 58584 Iserlohn

An die
Vorsitzenden der Presbyterien und die
Mitarbeitenden der Synodalen Bereiche
der Ev. Kirchenkreise Iserlohn,
Lüdenscheid-Plettenberg und
Soest-Arnsberg

24.03.2020

Rundschreiben KKA 02/2020

Corona-Virus: Kurzarbeit/Infektionsschutzgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den vergangenen Tagen sind Anfragen bezüglich der Möglichkeit des Kurzarbeitergeldes im Raum Kirche bei uns angekommen. Mit diesem Rundschreiben wollen wir Ihnen erste Informationen weitergeben.

Das Kurzarbeitergeld dient der Reduktion der Personalkosten des Arbeitgebers. Vereinfacht gesagt muss der Arbeitgeber im Fall der genehmigten Kurzarbeit nur für die Personalkostenanteile aufkommen, die tatsächlich geleistet werden. Arbeitet ein Arbeitnehmer nur noch z.B. 25 % der vereinbarten Arbeitszeit, müssen auch nur noch diese vom Arbeitgeber finanziert werden. Der für den Arbeitnehmer ausfallende Anteil von 75 % (in diesem Beispiel) wird teilweise über die Arbeitsagentur ausgeglichen. Sofern auf der Steuerkarte mindestens ein Freibetrag von 0,5 eingetragen ist zu 67 %, ansonsten zu 60 %. Der Arbeitgeber finanziert dies jedoch vor und muss die Erstattung bei der Arbeitsagentur beantragen. Bitte beachten Sie, dass es sich hier um eine vereinfachte Darstellung der Berechnung handelt und insofern nur als grober Anhaltswert dienen kann.

Aus Fürsorgegründen als Arbeitgeber gegenüber Ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sollten Sie sich vor einem Antrag einen Überblick über die finanziellen Auswirkungen für Sie als Kirchengemeinde und für Ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Einzelfall verschaffen. Hierbei sind die für Sie zuständigen Personalberaterinnen gerne behilflich. Die Ev. Kirche sollte in dieser Situation seine besondere soziale Verantwortung im

Ihr Ansprechpartner
Bernd Göbert
Verwaltungsleitung

Durchwahl
02921/396-114

E-Mail
Bernd.Goebert
@sauerland-hellweg.de

**EVANGELISCHES KREISKIRCHENAMT
SAUERLAND-HELLWEG**

Piepenstockstraße 21
58636 Iserlohn
Telefon: 02371 795- 0

info@sauerland-hellweg.de
www.sauerland-hellweg.de

Kreiskirchenkasse Iserlohn
IBAN: DE89 3506 0190 2001 1690 28

Kreiskirchenkasse Lüdenscheid
IBAN: DE28 3506 0190 2001 1930 18

Kreiskirchenkasse Soest-Arnsberg
IBAN: DE20 3506 0190 2020 0320 17

Blick behalten. Als Maßnahme für wahrscheinlich rückläufige Kirchensteuereinnahmen aufgrund dieser Krise ist die Kurzarbeit aus unserer Sicht kein nachhaltiges Mittel. Der Rückgang der Kirchensteuern wird nachhaltig sein, die Kurzarbeit ist nur für die Zeit der Einschränkungen des öffentlichen Lebens durch die öffentlichen Hand möglich. Danach kann auch in den Kirchengemeinden der Betrieb wieder aufgenommen werden, so dass der Grund für die Kurzarbeit in den Kirchengemeinden entfällt.

Seite 2
24.03.2020

Beigefügtes Rundschreiben des Landeskirchenamtes bezüglich der Beantragung von Kurzarbeit übersenden wir mit der Bitte um Kenntnisnahme. Hierin werden u.a. die Voraussetzungen erläutert. Der Antrag auf Kurzarbeitergeld kann nur direkt von Ihnen als Arbeitgeber online bei der Arbeitsagentur gestellt werden. Dafür müssten Sie sich registrieren und nach dem Erhalt der Zugangsdaten, den entsprechenden Antrag ausfüllen. Aufgrund der schlechten Erreichbarkeit der Arbeitsagentur können wir zurzeit nicht klären, ob wir für Sie diese Registrierung vornehmen können. Sie können gerne die telefonische Unterstützung Ihrer zuständigen Personalberaterin in Anspruch nehmen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass es uns aufgrund der neuen und sich weiter ändernden Rechtslage zurzeit nicht möglich ist, eine abschließende Information zu geben.

Da das Thema sehr komplex und neu ist, beziehen Sie bitte bereits bei der Planung die für Sie zuständige Personalberaterin ein. Im Vorfeld ist der erforderliche Umfang der Arbeitsreduzierung zu ermitteln und eine Dienstanweisung mit der Mitarbeitervertretung (soweit vorhanden) zu erstellen. Hierzu, zum Antragsverfahren und zur Ermittlung der veränderten Personalkosten stehen Ihnen die für Sie zuständigen Personalberaterinnen unterstützend zur Seite.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die von Kurzarbeit betroffen sind, können sich zur Beantwortung ihrer Fragen an die ihnen bekannten Sachbearbeiter im Fachbereich Personal wenden. Hinweise für ihre Beschäftigten entnehmen Sie bitte dem beigefügtem Merkblatt 8 b der Bundesagentur für Arbeit.

**EVANGELISCHES KREISKIRCHENAMT
SAUERLAND-HELLWEG**

Piepenstockstraße 21
58636 Iserlohn
Telefon: 02371 795- 0

Nach unserem jetzigen Kenntnisstand ist eine Beantragung von Kurzarbeit in den Bereichen, die über öffentliche Mittel finanziert werden (z.B. Tageseinrichtungen für Kinder, Offene Ganztagschulen) nicht erforderlich, da Rückfragen ergeben haben, dass eine Kürzung der Mittel nicht erfolgen soll.

info@sauerland-hellweg.de
www.sauerland-hellweg.de

Kreiskirchenkasse Arnsberg
IBAN: DE40 3506 0190 2005 9870 27

Kreiskirchenkasse Iserlohn
IBAN: DE89 3506 0190 2001 1690 28

Kreiskirchenkasse Lüdenscheid
IBAN: DE28 3506 0190 2001 1930 18

Sollten bei Ihnen Beschäftigte unter behördlich angeordneter Quarantäne wegen des Coronavirus stehen oder gestanden haben, bitten wir um kurzfristige Meldung an den Fachbereich Personal. In diesen Fällen besteht

Kreiskirchenkasse Soest
IBAN: DE86 3506 0190 2005 5650 25

die Möglichkeit nach dem Infektionsschutzgesetz, eine Entschädigung für das in dieser Zeit gezahlte Entgelt zu beantragen.

Seite 3
24.03.2020

Die aktuellen Entwicklungen und Entscheidungen sind abzuwarten. Wir werden Sie entsprechend informieren.

Mit freundlichen Grüßen

(gez.) Bernd Göbert

**EVANGELISCHES KREISKIRCHENAMT
SAUERLAND-HELLWEG**

Piepenstockstraße 21
58636 Iserlohn
Telefon: 02371 795- 0

info@sauerland-hellweg.de
www.sauerland-hellweg.de

Kreiskirchenkasse Arnsberg
IBAN: DE40 3506 0190 2005 9870 27

Kreiskirchenkasse Iserlohn
IBAN: DE89 3506 0190 2001 1690 28

Kreiskirchenkasse Lüdenscheid
IBAN: DE28 3506 0190 2001 1930 18

Kreiskirchenkasse Soest
IBAN: DE86 3506 0190 2005 5650 25